

Geschäftsordnung

der beim Bundesbehindertenbeirat eingerichteten Kommission

Wien, 2025

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Mitglieder der Kommission.....	3
§ 3 Aufgaben und Befugnisse	3
§ 4 Vorsitz und Stellvertretung.....	4
§ 5 Fachleute und sonstige Teilnehmende.....	5
§ 6 Sitzungen.....	5
§ 7 Berichterstattung und konkrete Ausgestaltung des Tätigkeitsberichtes	7
§ 8 Führung der Bürogeschäfte	8
§ 9 Datenschutz	8
§ 10 Genehmigungsvermerk	9

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Tätigkeit der beim Bundesbehindertenbeirat eingerichteten Kommission (Kommission). Sie führt die Bestimmung des § 8 Abs. 3 iVm § 8a Bundesbehindertengesetz (BBG) näher aus.

§ 2 Mitglieder der Kommission

1. Mitgliedschaft

- a) Die Kommission setzt sich aus den in § 9 Abs. 1 Z 7 bis 9 BBG genannten Mitgliedern des Bundesbehindertenbeirates zusammen.
- b) Die Tätigkeit in der Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt.
- c) Den Mitgliedern gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen der Kommission der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter Anwendung der für Schöffen und Geschworene geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes, BGBl. Nr. 136/1975, in der jeweils geltenden Fassung. Außerdem ist erforderlichenfalls der Ersatz der Kosten für Persönliche Assistenz, Unterstützung sowie Dolmetschleistungen (insbesondere in Gebärdensprachen) vom Österreichischen Behindertenrat zu tragen.

2. Ende Mitgliedschaft

Mit dem Ende der Mitgliedschaft zum Bundesbehindertenbeirat endet auch die Mitgliedschaft in der Kommission.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse

- a) Die Kommission kann dem Bundesbehindertenbeirat in Angelegenheiten gem. § 8 Abs. 2 Z 2 bis 4 BBG Vorschläge erstatten.
- b) Die Kommission kann dem Bundesbehindertenbeirat die Veröffentlichung von Gutachten, Stellungnahmen und Empfehlungen gem. § 8 Abs 2 Z 2 BBG vorschlagen.
- c) Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

§ 4 Vorsitz und Stellvertretung

1. Wahl

- a) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission wählen bei der ersten Sitzung der neuen Funktionsperiode der Kommission gem. § 8 Abs 3 BBG (konstituierenden Sitzung) in einer offenen Wahl (mittels eines Zeichens gem. § 6 Abs. 4 lit. d) mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n, sowie eine Stellvertretung.
- b) Wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, ist eine geheime Wahl (durch die Abgabe von Stimmzettel in eine Wahlurne) durchzuführen.
- c) Die Namen der:des gewählten Vorsitzenden und der Stellvertretung sind dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IV/A/7 unverzüglich zu nennen.
- d) Sofern innerhalb einer Funktionsperiode die Position des:der Vorsitzende:n bzw. der Stellvertretung vakant wird, sind die Funktionen mittels Wahl nachzubesetzen. Auf diesen Vorgang sind die Absätze a) – c) sinngemäß anzuwenden.

2. Ende der Tätigkeit bzw. Abberufung

- a) Die Funktion als Vorsitzende:r der Kommission bzw. als Stellvertretung endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Bundesbehindertenbeirat.
- b) Die Funktion als Vorsitzende:r bzw. Stellvertretung endet mit Ablauf der Funktionsperiode der Kommission, wobei der Vorsitz bis zur Wahl eines:einer neuen Vorsitzenden auszuüben ist.
- c) Der:die Vorsitzende bzw. die Stellvertretung kann die Funktion jederzeit mittels schriftlicher Erklärung an die Geschäftsstelle des Österreichischen Behindertenrats zurücklegen. Die Zurücklegung gilt ab dem Zugang der Erklärung an die Geschäftsstelle des Österreichischen Behindertenrats. Der Zugang einer per Post verschickten diesbezüglichen Erklärung gilt im Zweifelsfall als am dritten Werktag nach der Übergabe an die Post bewirkt.
- d) Bei schwerwiegendem Fehlverhalten (insbesondere wenn der:die Vorsitzende seine:ihre mit dem Vorsitz einhergehenden Pflichten gröblich missachtet) können die:der Vorsitzende (bzw. deren:dessen Stellvertreter:in) mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von den Kommissionsmitgliedern abgewählt werden. Bei dieser Abstimmung muss zumindest die Hälfte der Kommissionmitglieder anwesend sein.

3. Stellvertretung

Bei faktischer Verhinderung des:der Vorsitzenden übernimmt die Stellvertretung für die Dauer der Verhinderung die Aufgaben des:der Vorsitzenden.

§ 5 Fachleute und sonstige Teilnehmende

- a) Die Kommission ist berechtigt, Fachleute mit beratender Stimme beizuziehen. Dies hat auf Vorschlag der:des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern zu erfolgen.
- b) Den gem. § 8a Abs. 1 BBG beigezogenen Fachleuten gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen der Kommission der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter Anwendung der für Schöffen und Geschworene geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes, BGBl. Nr. 136/1975, in der jeweils geltenden Fassung. Außerdem ist erforderlichenfalls der Ersatz der Kosten für Persönliche Assistenz, Unterstützung sowie Dolmetschleistungen (insbesondere in Gebärdensprachen) vom Österreichischen Behindertenrat zu tragen.
- c) Ein:e Vertreter:in des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist berechtigt, an jeder Sitzung der Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen.
- d) Die von dem:der Vorsitzenden mit der Protokollierung der Sitzung betrauten Mitarbeiter:innen vom Österreichischen Behindertenrat sind berechtigt an der jeweiligen Sitzung der Kommission teilzunehmen.

§ 6 Sitzungen

1. Einberufung

- a) zur konstituierenden Sitzung der Kommission
Zu Beginn jeder Funktionsperiode hat der Österreichische Behindertenrat zur konstituierenden Sitzung der Kommission einzuladen.
- b) zu allen anderen Sitzungen der Kommission
Die Sitzungen der Kommission werden von der:dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kommission dies unter schriftlicher Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

Die barrierefreie Einladung samt vorläufiger Tagesordnung muss den Mitgliedern und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IV/A/7 grundsätzlich zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt werden.

2. Ablauf

- a) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich, über ihren Verlauf und die Ergebnisse ist Verschwiegenheit zu wahren.
- b) Der Sitzungsort und die Unterlagen für die Sitzung müssen barrierefrei sein.
- c) Die Sitzungen können auch in hybrider Form oder als Videokonferenz abgehalten werden, sofern die Barrierefreiheit gewährleistet werden kann.
- d) Der:die Vorsitzende leitet die Sitzung. Er:Sie kann jederzeit selbst das Wort ergreifen und er:sie erteilt das Wort.

3. Protokoll

- a) Über jede Sitzung der Kommission ist durch eine:n Mitarbeiter:in des Österreichischen Behindertenrats ein Protokoll zu führen, das von dem:der Vorsitzenden zu unterfertigen ist.
- b) Der:die Vorsitzende wählt dazu im Einvernehmen mit dem Österreichischen Behindertenrat spätestens 14 Tage vor jeder Sitzung eine:n Mitarbeiter:in aus dem Büro des Behindertenrats aus, der:die das Protokoll zu führen hat.
- c) Das Protokoll muss das Gesagte nicht wörtlich, sondern mit dem wesentlichen Inhalt wiedergeben, außer es wird für Teile ausdrücklich anders verlangt.
- d) Das Protokoll hat mindestens Angaben zu Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, Sitzungsunterbrechungen, Beschlussfähigkeit und den Inhalt der Beschlüsse zu enthalten. Ferner sind die Namen der Teilnehmer:innen und deren Funktion (Mitglied, Fachperson oder Vertreter:in des BMASGPK) zu bezeichnen. Die Tagesordnung ist beizulegen.
- e) Der barrierefreie Protokollentwurf ist der:dem Vorsitzenden sowie allen anwesenden Mitgliedern wie auch dem:der anwesenden Vertreter:in des BMASGPK nach längstens vier Wochen zur Durchsicht zu übermitteln.
- f) Sobald die Richtigkeit des Protokolls von dem:der Vorsitzenden sowie der:dem Protokollierenden mit Unterschrift bestätigt wurde, ist das barrierefreie Protokoll den Mitgliedern des Bundesbehindertenbeirats sowie dem:der Bundesminister:in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Kenntnis zu bringen.
- g) Zur Unterstützung der Protokollierung dürfen Ton- und/oder Videoaufzeichnungen von den Sitzungen angefertigt werden. Diese dürfen erst nach Genehmigung des barrierefreien Protokolls vernichtet oder gelöscht werden.

4. Anwesenheit und Beschlussfassung

- a) Sind alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen, ist die Kommission bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- b) Wurden alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen, ist die Kommission auch dann beschlussfähig, wenn nach Ablauf von 15 Minuten ab dem anberaumten Sitzungsbeginn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- c) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse (soweit in der GO nichts anderes vorgesehen ist) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der:des Vorsitzenden.
- d) Abgestimmt wird durch Handzeichen, Heben eines Abstimmungszeichens oder durch vergleichbare Weise, die vor der Abstimmung von dem:von der Vorsitzenden festzulegen und zu kommunizieren ist.
- e) Der:die Vorsitzende stellt nach jeder Abstimmung das Ergebnis fest.
- f) Die Annahme bzw. Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder und ist dem:der Bundesminister:in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Genehmigung vorzulegen.
- g) Erfolgt eine Beschlussfassung nicht einstimmig, so können Mitglieder der Kommission eine Protokollierung ihres Stimmverhaltens und die Darlegung ihrer Gegenargumente im Protokoll verlangen.

§ 7 Berichterstattung und konkrete Ausgestaltung des Tätigkeitsberichtes

1. Frist

Die Kommission hat bis zum 30.09. des Folgejahres einen barrierefreien schriftlichen Tätigkeitsbericht an den Bundesbehindertenbeirat zu legen sowie diesem in weiterer Folge mündlich zu berichten.

2. Inhalt

Der barrierefreie schriftliche Tätigkeitsbericht hat zumindest folgende Informationen zu beinhalten:

- a) Zusammensetzung der Kommission im betreffenden Jahr
- b) Anzahl und Datum der Sitzungen im betreffenden Jahr
- c) Empfehlungen an den Bundesbehindertenbeirat im betreffenden Jahr

- d) die dem Bundesbehindertenbeirat zur Veröffentlichung vorgeschlagenen Gutachten, Stellungnahmen und Empfehlungen gem. § 8 Abs. 2 Z 2 BBG im betreffenden Jahr

§ 8 Führung der Bürogeschäfte

- a) Die Bürogeschäfte der Kommission werden vom Österreichischen Behindertenrat geführt.
- b) Die Koordination der Aufgaben des Österreichischen Behindertenrats betreffend die Führung der Bürogeschäfte übernimmt die:der Vorsitzende der Kommission.

§ 9 Datenschutz

1. Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Kommission ist zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35 ermächtigt, insoweit dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Die in Frage kommenden personenbezogenen Datenarten sind:

- Vorname und Familienname,
- Geburtsdatum
- Geschlecht sowie
- Grad der Behinderung.

2. Verantwortlichkeit

Die Kommission ist in Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten Verantwortliche gem. Art. 4 Z 7 DSGVO und hat bei der Datenverarbeitung die in Art. 32 DSGVO festgelegten Datensicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Alle gespeicherten, personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich sind.

§ 10 Genehmigungsvermerk

Die Geschäftsordnung beziehungsweise Änderungen der Geschäftsordnung sind von dem:der Bundesminister:in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach Anhörung des Bundesbehindertenbeirates zu genehmigen.

Version

001 aus 11/2025

Genehmigungsvermerk(e)

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post@sozialministerium.gv.at

sozialministerium.gv.at